# Erzdiözese Freiburg.

Ur 16

Freitag, 16. Juni

1922

Inhalt: Gebühren für bestellte Aemter und hl. Messen. — Ewiges Licht. — Jurisdiktion. — Pfründebewerbungen. — Staatliche Genehmigung bei Schenkungen und Erwerb von Grundstücken. — Die Wohnungsabgabe für Dienstwohnungen. — Priester-Grerzitien. — Ernennung. — Pfründeausschreiben. — Sterbefälle.

(Orb. 1. 6. 1922 Mr 5958.)

Bebühren für bestellte Aemter und hl. Meffen.

Mit Rücksicht auf die fortschreitende Teuerung und Geldentwertung genehmigen wir bei bestellten Gottesdiensten folgende Gebühren:

| A. Aemter:   |    |                         | B. Hl. Messen |
|--------------|----|-------------------------|---------------|
| Priefter     | 16 | <i>M</i> <sub>0</sub> . | 10 M.         |
| Mesner       | 6  | M                       | 4 16.         |
| Ministranten | 3  | M.                      | 2 16          |
| Drganist -   | 12 | M.                      |               |
| Sänger       | 8  | Mb.                     |               |
| Raltant      | 4  | 16                      |               |
| Rirchenfond  | 4  | <i>M</i> 6.             | 3 M.          |

Bei Hochzeitsämtern wird das Stipendium des Priefters auf 25 M., die Gebühr des Organisten auf 20 M. erhöht.

Das Manualstipendium wird auf 10 M., für gregorianische Messen auf 20 M., sestgesett.

Die in unserem Erlasse vom 2. Dezbr. 1921 Nr. 14217 — Anzeigebl. 1921, S. 100 — unter 2. für 1922 gestrossene Regelung der Gebühren für gestistete Jahrstage wird durch diese Versügung nicht berührt. Die daselbst sestgesten Gebühren bleiben für die Anniversarien für 1922 in Krast; eine Erhöhung derselben kann nur mit der Neuregelung der Reduktion für das Jahr 1923 ersolgen.

Freiburg, den 1. Juni 1922.

## Erzbischöfliches Ordinariat

(Drb. 10. 6. 1922 Mr 6765.)

# Ewiges Licht.

Nach Vorschrift der Kirche (can. 1271 des C. I. C.) soll das "Ewige Licht" vor den Tabernakeln womöglich

durch eine Dellampe unterhalten werden, wozu mit Rücksicht auf die jezige außerordentliche Teuerung auch Bestroleum verwendet werden darf (Anzeigeblatt 1916 Seite 143 u 259). Wir machen nun anmit auf eine Lampe aufmerksam, in welcher das Petroleum zu einem verhältsnismäßig billigen, schönen und würdigen "Ewigen Lichte" benütt werden kann. — Es ist die Spannlampe von Dr. Karl Höhn in Ulm a. d. Donau. Die Flamme ist gleichmäßig, ruhig und geruchlos; nach den von uns gemachten Versuchen braucht die Lampe in ca. 20 Tagen einen Liter Petroleum, so daß bei dem jezigen Preise desselben ein jährlicher Kostenauswand von ungefähr 250 M. entsteht.

Die Firma Blattmann=Köbele, Wachsgeschäft in Freiburg, Oberlinden, hat sich bereit erklärt, die Lieferung der Dr. Höhn'schen Spannlampe zu übernehmen und in den Gebrauch derselben einzusühren. Der Preis der Lampe beträgt z. 3t. 182 M.

Freiburg, den 10. Juni 1922.

## Erzbischöfliches Ordinariat

(Orb. 10. 6. 1922 Nr 6802.)

#### Jurisdiktion.

Für alle zum Jungpriesteregamen und Kuraegamen verspslichteten Priester, deren Jurisdiktion vor dem Termin des Egamens abgelaufen ist, erteilen wir bis 1. Dezember 1922 Verlängerung der Admission.

Freiburg, 10. Juni 1922.

#### Erzbischöfliches Ordinariat

(Drd. 10. 6. 1922 Mr 6830.)

#### Ufründebewerbungen.

Auf der Eingabe um eine Pfründe ist links oben anzugeben:

- 1. der vollständige Vor= und Zuname,
- 2, die Stellung (Pfarrer, Bitar),
- 3. das Geburts= und Ordinationsjahr.

In derselben Eingabe soll nicht um zwei Pfarreien angehalten, sondern für jede Bewerbung ein eigenes Blatt (Duartblatt genügt) benügt werden. Zeugnisse sind, vom Zeugnis des Dekans abgesehen, den an Se. Exzellenz gerichteten Eingaben keine beizulegen. Das Dekanatzzeugniskann auf die Rückseite der Eingabe geschrieben werden.

Freiburg, den 10. Juni 1922.

#### Erzbischöfliches Ordinariat

(Orb. 13. 6. 1922 Mr H 807.)

Staatliche Genehmigung bei Ichenkungen und Erwerb von Grundstücken.

An die Kirchenvorstände und Verwaltungs= räte in Hohenzollern.

Durch das Gesetz vom 28. März 1922 über die Ershöhung von landesrechtlich sestgelegten Geldbeträgen — Preuß. Ges. Sammlung 1922 Seite 77 — sind die Vorsschriften in Ari. 6 § 1, Art. 7 § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 des Aussührungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzuch dahin abgeändert worden, daß zur Annahme von Schenkungen oder Zuwendungen von Todeswegen und zum Erwerb von Grundstücken durch juristische Personen nur dann die Staatsgenehmigung einzuholen ist, wenn der Wert mehr als 50 000 M. (statt bisher 5000 M) beträgt. Diese Bestimmung sindet auf alle vom 19. April 1922 an noch nicht erledigten Angelegenheiten Anwendung.

Freiburg, den 13. Juni 1922.

#### Erzbischöfliches Ordinariat

(R. D. St. R. 3. 6. 1922 Mr 14943).

Die Wohnungsabgabe für Dienstwohnungen.

Nach § 2f der staatlichen Verordnung vom 24. Mai 1922 — Gesetz und Verordnungsblatt Nr. 40 für 1922 — "den Vollzug des Gesetzes zur Aussührung des Wohznungsabgabegesetzes betr." gilt als Nutungswert der Amtswohnungen der Geistlichen in Pfarrz, Kaplaneiz und Präbendenhäusern der in den einzelnen Ortsklassen zustänzstige Wohnungsgeldzuschuß nach Gruppe X der staatlichen Besoldungsordnung; dabei sind mit Kücksicht auf die Inzanspruchnahme eines Teils dieser Häuser für dienstliche Zwecke nur 3/4 dieses Zuschusses der Verechnung zugrunde zu legen. Als Steuerwert, aus dem die Wohnungsabgabe erhoben wird, gilt dann das 15sache des so sesten

gestellten Nutungswerts nach dem Stand vom 1. April 1914 (§ 2 der Verordnung).

Es betragen demgemäß nach § 2 b der Verordnung die auf 3/4 gekürzten Werte:

| in der staat | lichen ! | Nugungswert | Steuerwert  |
|--------------|----------|-------------|-------------|
| Ortstlaf     | je       | M6.         | <i>M</i> 6. |
| A            |          | 975         | 14 625      |
| В            |          | 690         | 10 350      |
| C            |          | 600         | 9 000       |
| D            |          | 540         | 8 100       |
| E            |          | 473         | 7 095       |

Die Wohnungsabgabe ist vom Inhaber der Wohnung persönlich zu tragen. Für die Zimmer der Vikare wird eine besondere Abgabe nicht erhoben; sie ist in der Abgabe der Pfarrgeistlichen mitenthalten.

Karlsruhe, den 3. Juni 1922.

#### Katholischer Oberstiftungsrat

(Drb. 9. 6. 1922 Ner 6704.)

#### Priefter = Exerzitien.

Exerzitien für Priefter werden gehalten in Whhlen bom 17. bis 21. Juli,

9. bis 13. Oktober;

Rloster Heiligenbronn bei Schramberg vom 21. bis 25. August,

" 28. August bis 1. September.

Freiburg, ben 9. Juni 1922.

## Erzbischöfliches Ordinariat

## Ernennung.

Vom Kapitel Krautheim wurde Pfarrer Emil Bersberich in Windischbuch zum Definitor gewählt. Die Wahl wurde unter dem 16. Juni I. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

# Pfründeausschreiben.

Bell a. H., Dekanat Offenburg, mit der Berbindlichkeit zur Haltung von zwei Bikaren.

Freie Berleihung. Frift 14 Tage.

## Sterbfälle.

- 29. Mai: Jakob Meschenmoser, resign. Pfarrer von Berghaupten, † in Gengenbach.
- 2. Juni: Fidor Raifer, Pfarrer und Definitor in Zell a. H.

R. J. P.